

Gesamte Rechtsvorschrift für Tierversuchs-Verordnung, Fassung vom 02.04.2015

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Haltung, Unterbringung und Pflege, Zucht- und Liefereinrichtungen sowie Kennzeichnung von Versuchstieren (Tierversuchs-Verordnung)

StF: BGBl. II Nr. 198/2000 [CELEX-Nr.: 386L0609]

Änderung

BGBl. II Nr. 522/2012

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 13 und des § 15a des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989, idF BGBl. I Nr. 169/1999 wird zur Umsetzung der Richtlinie 86/609/EWG, CELEX Nr. 386L0609, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

Text

Anhang

Mindestanforderungen für die Haltung, Unterbringung und Pflege von Tieren

TABELLEN 3 Käfighaltung von Nagetieren

Tabelle 3a:

Käfiggrößen für Nagetiere

MAKROLON	Fläche cm2	Höhe in cm
TypI	200	13
Typ II	360	14
Typ III	810	15
Typ III hoch	810	18
Typ IV	1815	20

Tabelle 3b: Käfiggröße für die Haltung und Zucht von Nagetieren

Mindestgrundfläche des Käfigs	Mindestgrundfläche des Käfigs pro Zuchtpaar und Wurf	Käfighöhe cm
Haltung (cm ²)	Zucht (cm ²)	

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 8



Maus	350	350	14
Ratte	350 **	800	14** bzw. 18
Syr. Goldhamster	350	650	14
Meerschweinchen	800	1200	18

^{**} Siehe Hinweise.

Tabelle 3c: Maximale Besatzdichte bei Käfighaltung von Mäusen

(für Vorrats-, Zucht- und experimentelle Haltung)

	Maus			
MAKROLON	< 10 g	11-20 g	21-30 g	> 30 g
Typ II	8	5	4(1)*	3 (1) *
Typ III	20	12	10 (2)	7 (2)
Typ IV	44	28	22	16

Tabelle 3d: Maximale Besatzdichte bei Käfighaltung von Ratten

(für Vorrats-, Zucht- und experimentelle Haltung)

	Ratte			
MAKROLON	< 100 g	101-250 g	251-500 g	> 500 g
Typ II	2	1		
Typ III	6	3 (1) * +	2 (1) * +	2 (1) * +
Typ IV	12	9 (2) *	4(2)*	3 (2) *

Tabelle 3e: Maximale Besatzdichte bei Käfighaltung von Syrischen Goldhamstern

(für Vorrats-, Zucht- und experimentelle Haltung)

	Hamster		
MAKROLON	< 80 g	> 80 g	
Typ II	4	2	
Typ III	8 (1) +	5 (1) +	
Typ IV	18	12	

Tabelle 3f:
Maximale Besatzdichte bei Käfighaltung von Meerschweinchen
(für Vorrats-, Zucht- und experimentelle Haltung)

	Meerschweinchen		
MAKROLON	< 300 g	300-500 g	> 500 g
Тур II			
Typ III	2 +	1 +	

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 8



	ı	ı	1
Typ IV	3 (1) *	2(1)*	1(1)*

Legende: () Anzahl Mütter mit Wurf bis Absetzen

* zusätzl. 1 Männchen zu Muttertier mit oder ohne Wurf

+ MK III hoch (mindestens 18 cm)

Hinweise:

Tab. 3a gibt die ungefähre Fläche und Höhe der gängigen Makrolonkäfige wieder (je nach Hersteller geringe Abweichungen).

Tab. 3b gibt die Mindestmaße der Käfiggrößen zur Haltung der verschiedenen Tierarten an.

Der Makrolonkäfig Typ I wird in der Tierhaltung von Maus, Ratte, Hamster und Meerschweinchen verboten.

Die angegebenen Tierzahlen in den Tabellen 3c bis 3f stellen die maximale Belegungsdichte pro Tierart bezogen auf das Körpergewicht dar.

Wenn es die Versuchsanordnung erlaubt, ist eine den jeweiligen sozialen Bedürfnissen der Tiere entsprechende Gruppenhaltung vorzusehen. Weiters soll der Lebensraum bei Gruppen- und Langzeithaltung Strukturen aufweisen, die den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechen.

Die Haltung von Ratten im Makrolonkäfig Typ II ist bis zu einem Körpergewicht von 250 g auf maximal 4 Wochen zu beschränken. Die Haltung in den Makrolonkäfigen Typ III ist ab 100 g Körpergewicht der Ratten nur bei einer Käfighöhe von mindestens 18 cm (erhöhter Typ) erlaubt.

Die Haltung von Meerschweinchen im Makrolonkäfig Typ III ist nur bei einer Käfighöhe von mindestens 18 cm (erhöhter Typ) erlaubt. Die Haltung von 2 Tieren über 500 g im Käfig Typ IV ist nur für kurze Zeit zu Zuchtzwecken erlaubt.

TABELLE 4 Käfighaltung von Kaninchen

Mindestmaße für die Käfighaltung von Kaninchen

(für Vorrats-, Zucht- und experimentelle Haltung)

	Käfigg	Käfiggröße		Käfiggröße zur Zucht		
Körpergewicht	Fläche pro Tier	Höhe	Fläche Muttertier	Höhe	inkl. Fläche Nestbox	
kg	cm ²	cm	cm ²	cm	cm ²	
bis 2	2000	38				
bis 3	2500	38				
bis 4	3000	40	4500	40	1200	
> 4	4000	60	5400	60	1400	

Hinweis:

Eine Gruppenhaltung wird bei weiblichen Tieren empfohlen, pro zusätzliches Tier sind 50% an Mehrfläche aufzurechnen.

Bei Neuanschaffungen von Käfigen ist eine Erhöhung des Platzangebotes und der Käfighöhe anzustreben.

Wenn es die Versuchsanordnung erlaubt, wird empfohlen, den Tieren täglich grobstrukturiertes Futter (Heu oder Stroh) sowie Material zum Benagen zur Verfügung zu stellen.

Häsinnen ist für den Nestbau geeignetes Nestmaterial (Heu, Stroh, Holzwolle usw.) anzubieten.

Häsinnen müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

www.ris.bka.gv.at Seite 3 von 8



TABELLE 5 Käfig- und Boxenhaltung von Katzen

Mindestmaße für die Käfig- und Boxenhaltung von Katzen

(für Vorrats-, Zucht- und experimentelle Haltung)

Körpergewicht	Mindestgrundfläche je Katze bei Käfighaltung-	Mindesthöhe des Käfigs-	Mindestgrundfläche je Muttertier und Wurf bei Käfighaltung-	Mindestgrundfläche je Muttertier und Wurf bei Boxenhaltung
kg	m^2	cm	\overline{m}^2	m^2
< 1	0,20	50		
1-3	0,30	50	0,58 *	2 *
3-4	0,4	50	0,68 *	2 *
4-5	0,60	50	0,78 *	2 *

^{*} Inklusive Wurfbox von 0,18 m2.

Hinweise:

Die Unterbringung von Katzen in Käfigen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Sollte es der Versuchsablauf erlauben, ist den Tieren eine tägliche Bewegung von mindestens 1 Stunde zu ermöglichen.

Der Boden der Käfige ist so zu gestalten, dass Verletzungen ausgeschlossen sind und dem Tier eine normale Belastung der Extremitäten ermöglicht ist. Ein Teil des Bodens ist als feste Liegefläche zu gestalten.

In der Vorratshaltung und bei Langzeitversuchen ist eine Haltung in größeren Boxen anzustreben.

Katzenboxen müssen mit einer ausreichenden Anzahl von Katzentoiletten, geräumigen Ruheflächen und Einrichtungen zum Klettern und Krallenschärfen ausgestattet sein.

TABELLE 6 Käfighaltung von Hunden

Mindestmaße für die Käfighaltung von Hunden

Schulterhöhe des Hundes	Mindestabmessung der Käfiggrundfläche je Hund-	Mindesthöhe des Käfigs
cm	m^2	cm
bis 30	0,75	60
bis 40	1,00	80
bis 70	1,75	140

Hinweise:

Die Unterbringung von Hunden in Käfigen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Sollte es der Versuchsablauf erlauben, ist den Tieren eine tägliche Bewegung von mindestens 1 Stunde zu ermöglichen.

In der Vorratshaltung und bei Langzeitversuchen ist eine Haltung in Boxen anzustreben.

Der Boden der Käfige ist so zu gestalten, daß Verletzungen ausgeschlossen sind und dem Tier eine normale Belastung der Extremitäten ermöglicht wird. Ein Teil des Bodens ist als feste Liegefläche zu gestalten.

www.ris.bka.gv.at Seite 4 von 8



TABELLE 7 Boxenhaltung von Hunden

Mindestmaße für die Boxenhaltung von Hunden

Gewicht des Hundes	Mindestgrundfläche je Hund	Mindestgröße (m²) des angrenzenden Ausla pro Hund	
kg	m^2	bis 3 Hunde	> 3 Hunde
< 20	1,20	1,60	1,40
20-30	1,70	1,90	1,60
> 30	2,00	2,00	1,80

Hinweise:

Die Boxenhaltung ist der Käfighaltung von Hunden vorzuziehen.

Der Boden der Käfige ist so zu gestalten, daß Verletzungen ausgeschlossen sind und dem Tier eine normale Belastung der Extremitäten ermöglicht wird. Ein Teil des Bodens ist als feste Liegefläche zu gestalten.

Wenn es der Versuch erlaubt, sind verträgliche Hunde in Gruppen zu halten.

Die Mindestgrundfläche pro Tier gilt sowohl für die Einzel- als auch Gruppenhaltung.

Wenn es die Versuchsanordnung erlaubt, ist dem Hund eine tägliche Bewegungsmöglichkeit im Umfang von mindestens 1 Stunde zu bieten:

- a) durch die Bereitstellung eines Auslaufes zur freien Bewegung in Gruppen oder
- b) durch Führung durch Betreungspersonal.

Hunde, die ständig im Freien gehalten werden, müssen Zugang zu einem geschützten Ort haben.

TABELLE 8
KÄFIGHALTUNG VON NICHT MENSCHLICHEN AFFEN

Mindestmaße für die experimentelle Käfighaltung nichtmenschlicher Primaten

Gewicht	Mindestgrundfläche für ein oder zwei Tiere	Mindesthöhe des Käfigs	
kg	m ²	cm	
< 1	0,25	60	
1- 3	0,35	75	
3- 5	0,50	80	
5-7	0,70	85	
7- 9	0,90	90	
9-15	1,10	125	
15-25	1,50	125	

Hinweise:

Auf Grund der sehr unterschiedlichen Größen und Charakteristika der Primaten ist es besonders wichtig, die Gestaltung und Ausstattung wie auch die Abmessung ihrer Käfige den besonderen Bedürfnissen dieser Tiere anzupassen (Klettermöglichkeiten, erhöhte Sitzplätze, Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten, usw.).

Die Größe und Gestaltung der Käfige ist der Gruppengröße und dem Sozialverhalten der Tiere anzupassen.

Sollte die Versuchsanordnung eine Gruppenhaltung nicht erlauben, so sind eine Paarhaltung oder zumindestens eine Haltung mit Sichtkontakt zwischen einzelnen Tieren anzustreben. Die angeführten

www.ris.bka.gv.at Seite 5 von 8



Käfiggrößen stellen daher nur Minimalmaße für die am häufigsten verwendeten Primaten (Überfamilien der Ceboidea und Cercopithecoidea) dar.

TABELLEN 9 Käfig- und Boxenhaltung von Schweinen

Tabelle 9a:

Mindestmaße für die experimentelle Käfighaltung von Minipigs und Hausschwein (Läufer)

Körpergewicht	Einzel	Gruppe
kg	m^2	m^2
< 5	0,5	0,17
5-15	0,8	0,3
15-25	1	0,5
> 25	1,2	0,65

Tabelle 9b: Mindestmaße für die Boxenhaltung von Schweinen

		Einzelhaltung	Gruppenhaltung		
Körpergewicht	Fläche	Länge	Fläche/Tier	Troglänge/Tier	
kg	m^2	m	m	m^2	cm
< 30	2,00	1,60	0,80	0,50	0,20
30- 50	2,00	1,80	1,00	0,70	0,25
50-100	3,00	2,10	1,10	1,00	0,30
100-150	5,00	2,50	1,20	1,50	0,35
> 150	5,00	2,50	1,20	2,50	0,40

Hinweise:

Die Unterbringung von Schweinen in Käfigen ist auf ein notwendiges Minimum und auf die in Tab. 9a angeführten Gewichtsklassen von Minipigs und jugendlichen Hausschweinen zu beschränken. Schweine dürfen nicht angebunden werden oder dauernd in Einzelständen (Mindestmaß 1,90 x 0,65 m) gehalten werden. Eine Gruppenhaltung ist vorzuziehen.

Dem Wühl- und Beschäftigungsbedürfnis von Schweinen ist durch Bereitstellung entsprechender Materialien (Stroh, Raufutter, usw.) Rechnung zu tragen.

TABELLE 10 Boxenhaltung von Schafen und Ziegen Mindestmaße für die Boxenhaltung von Schafen und Ziegen

Körpergewicht	Mindest- grundfläche je Tier	Mindestlänge der Box	Mindesthöhe der Trennwand	Mindestgrundfläche bei Gruppenhaltung je Tier	Mindestlänge des Troges je Tier
kg	m^2	m	m	m^2	m
< 70	2,00	1,80	1,20	0,70	0,35

Hinweise:

Die Mindestabmessungen gelten auch für Muttertiere mit Lämmern bzw. Kitzen.

www.ris.bka.gv.at Seite 6 von 8



Wenn es die Versuchsanordnung nicht ausdrücklich vorsieht, dürfen Schafe nicht angebunden werden.

Eine Gruppenhaltung ist vorzuziehen. In Einzeltierhaltung müssen die Tier einen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Schafe und Ziegen dürfen nicht ohne deckende Einstreu auf perforierten Böden gehalten werden.

TABELLE 11 Boxenhaltung von Rindern

Mindestmaße für die Boxenhaltung von Rindern

Körpergewicht	Mindestgrundfläche je Tier	Mindesthöhe der Trennwand	Mindestgrundfläche bei Gruppenhaltung je Tier	Mindestlänge des Troges je Tier
kg	m^2	m	m^2	m
< 60	2,00	1,00	1,50	0,30
60-100	2,20	1,00	1,60	0,30
100-150	2,40	1,00	1,80	0,40
150-200	3,00	1,20	2,00	0,45
200-400	5,00	1,40	3,50	0,55
> 400	8,00	1,40	5,00	0,70

Hinweise:

Kälber dürfen nicht auf Vollspalten- oder auf einstreulosen Teilspaltenböden gehalten werden.

Die Breite einer Box bei Kälbern (Alter bis sechs Monate) muss

mindestens gleich der Widerristhöhe sein.

Eine Gruppenhaltung ist vorzuziehen.

Bei Tieren über sechs Monaten in Anbindehaltung muss die Standlänge 0,9-mal diagonale Körperlänge plus 30 cm (Kurzstand) oder 0,9-mal diagonale Körperlänge plus 58 cm (Mittellangstand) betragen.

Bei Tieren über sechs Monaten in Anbindehaltung muß die Standbreite 0,9-mal die Widerristhöhe betragen.

Für Kühe in Boxenlaufställen muß die Liegebox eine Mindestbreite von 1,20 m und eine Mindestlänge von 2,20 m (gegenständig) bzw. 2,40 m (wandständig) aufweisen.

In Laufställen für Kühe muss weiters eine Abkalbe- bzw. Krankenbox vorhanden sein.

TABELLE 12 Käfighaltung von Vögeln

Mindestmaße für die Käfighaltung von Vögeln

(Vorratshaltung und während der Versuche)

	Arten und Körpergewicht	Mindest- grundfläche für einen Vogel	Mindest- grundfläche für zwei Vögel	Mindest- grundfläche für drei oder mehr Vögel	Mindest- höhe des Käfigs	Mindestlänge des Futtertroges
	g	cm² je Vogel	cm² je Vogel	cm² je Vogel	cm	cm
Hühner	< 300	250	200	150	25	3
	301- 600	500	400	300	35	7
	601-1200	1000	600	450	45	10

www.ris.bka.gv.at Seite 7 von 8



	1201-1800	1200	700	550	45	12
	1801-2400	1400	850	650	45	12
Ausge- wachsene Hähne	> 2400	1800	1200	1000	60	15
Wachteln	120-140	350	250	200	15	4

Hinweise:

Die Maschengröße der Gitterböden darf bei jungen Küken nicht mehr als 10 x 10 mm und bei Junghennen und ausgewachsenen Tieren nicht mehr als 25 x 25 mm betragen. Die Drahtdicke muß mindestens 2 mm betragen.

Die Neigung des Käfigbodens darf nicht größer als 14% (8 Grad) sein.

Die Wassertröge müssen die gleiche Länge wie die Futtertröge aufweisen. Sind Nippeltränken oder Wassernäpfe vorhanden, muss jedes Tier Zugang zu zwei getrennten Trinkmöglichkeiten haben.

Die Käfige müssen mit Sitzstangen ausgestattet und so konfiguriert sein, dass in Einzelkäfigen untergebrachte Tiere untereinander Sichtkontakt haben.

Sollte es die experimentelle Anordnung erlauben, ist eine Volieren- oder Bodenhaltung vorzunehmen. In diesen Haltungssystemen ist eine entsprechende Einstreufläche als Scharrraum vorzusehen, ebenso sind eine entsprechende Anzahl von Sitzstangen bzw. Schlafplätzen anzubieten.

www.ris.bka.gv.at Seite 8 von 8